

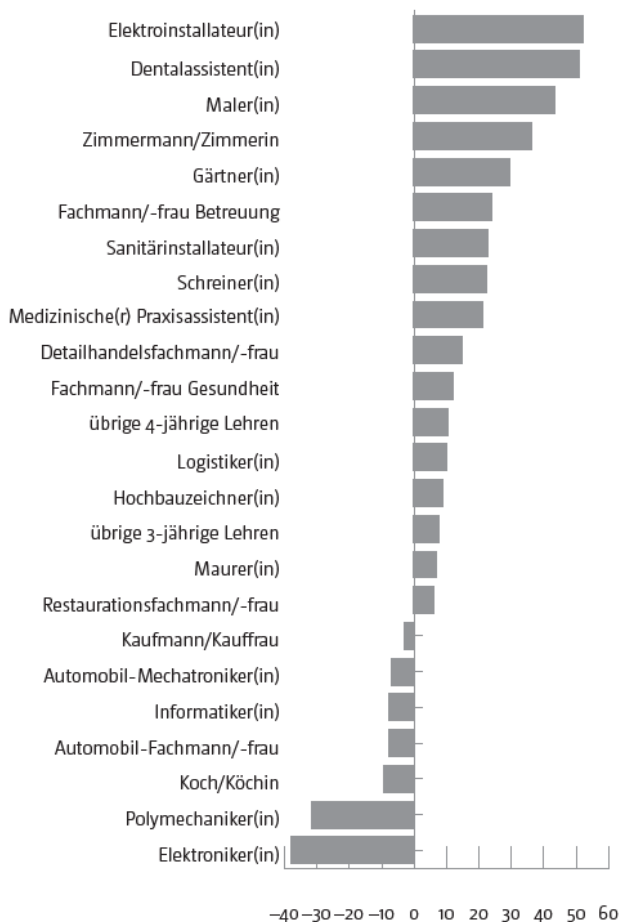
Präambel

Um einen Lernenden dahin zu führen, dass er die Kompetenzen, die in der Bildungsverordnung seines Berufes definiert sind, erlangt, und dass er sein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) erwerben kann, muss das Berufsbildnersteam den Fachkräften von Morgen Zeit widmen können.

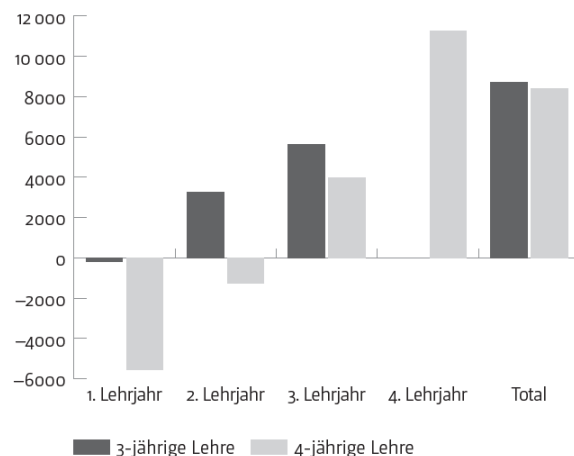
Basierend auf der letzten Studie von 2009 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (neu: SBFI, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) konnten drei Erkenntnisse aufgezeigt und vertieft werden :

1. Die Resultate der beiden vorhergehenden Studien (2000 + 2004) werden bestätigt. Die Ausbildung von Lernenden erweist sich als rentabel.
2. Die Interaktion zwischen der Ausbildung in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Betrieb erlaubt es dem Ausbildungsbetrieb in bestimmten Fällen mehr an Effizienz zu gewinnen, als dass sie an Produktivität verliert.
3. Die Studie zeigt den Nettonutzen für die neuen Ausbildungen FaGe und FaBe auf.


Nettonutzen nach Lehrberufen in 1000 CHF, 2009



Nettonutzen in CHF nach Lehdauer und Lehrjahren




¹ Die duale Lehre : eine Erfolgsgeschichte – auch für die Betriebe, Mirjam Strupler und Stefan C. Wolter

	SMQ	Empfehlung Begleitung der Lernenden	rec_encadrement	12
--	-----	-------------------------------------	-----------------	----


Rechtliche Anforderungen

Die Bildungsverordnungen legen die Mindestanforderungen an die Berufsbildner und die Höchstzahl der Lernenden im Betrieb fest (Abschnitt 6) :

Ausbildung	<i>Art. 10 die Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV sind erfüllt von :</i>	<i>Art. 11 Höchstzahl der Lernenden</i>
FaGe EFZ	<p>a. FaGe EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet ;</p> <p>b. Gelernte FaGe mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet ;</p> <p>c. Personen mit einem einschlägigen Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet ;</p> <p>d. Personen mit einschlägigem Hochschulabschluss mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.</p>	<p>¹ Betriebe, welche einen Berufsbildner zu 60 % oder zwei Berufsbildner zu je mindestens 50 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.</p> <p>² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 60 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 50 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.</p> <p>⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p> <p>⁶ Arbeiten die Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von Berufsbildnern oder Fachkräften beaufsichtigt sind.</p>
FaBe EFZ	<p>a. Fachfrau Betreuung oder Fachmann Betreuung EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau und des Fachmanns Betreuung EFZ und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;</p> <p>d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.</p>	<p>¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu mindestens 60 Pro-zent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 50 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.</p> <p>² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu mindestens 60 Prozent oder von zwei Fachkräften zu insgesamt mindestens 100 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.</p> <p>⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p> <p>⁶ Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb</p>

	SMQ	Empfehlung Begleitung der Lernenden	rec_encadrement	12
--	-----	-------------------------------------	-----------------	----

		ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin, einem Berufsbildner oder einer Fachkraft beaufsichtigt sind.
FaHw EFZ	<p>a. Fachfrau Hauswirtschaft EFZ oder Fachmann Hauswirtschaft EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>b. gelernte Hauswirtschafterin oder gelernter Hauswirtschafter mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau Hauswirtschaft EFZ und des Fachmann Hauswirtschaft EFZ und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;</p> <p>e. einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet</p>	<p>¹ Betriebe, welche einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.</p> <p>² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.</p> <p>⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p>
AGS EBA	<p>a. Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>b. Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>c. EFZ oder gleichwertiger Abschluss eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich AGS EBA und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Fachhochschule mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich AGS EBA und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.</p>	<p>¹ In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu mindestens 60 % beschäftigt wird.</p> <p>² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>³ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über ein eidgenössisches Berufsattest im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>⁴ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p>

	SMQ	Empfehlung Begleitung der Lernenden	rec_encadrement	12
--	-----	-------------------------------------	-----------------	----

HWP EBA	<p>a. Fachfrau Hauswirtschaft EFZ oder Fachmann Hauswirtschaft EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>b. gelernte Hauswirtschafterin oder gelernter Hauswirtschafter mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>c. EFZ eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau Hauswirtschaft EFZ und des Fachmann Hauswirtschaft EFZ und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;</p> <p>d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;</p> <p>e. einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.</p>	<p>¹ Betriebe, welche einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.</p> <p>² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.</p> <p>³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.</p> <p>⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.</p> <p>⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.</p>
---------	---	--

Betreuung


Bei untenstehenden Angaben handelt es sich um Durchschnittswerte. Diese können den Betrieben als Grundlage für die Lehrlingsbegleitung dienen.

Die Betreuungszeit kann je nach Stärken und Schwächen des Lernenden stark variieren.

Zudem ist die Zeit im Betrieb nicht linear.

Die technische Betreuung kann von einem ausgewählten Teammitglied gewährleistet werden, dies muss nicht zwingend der Berufsbildner sein. Die Verantwortung, dass sämtliche Kompetenzen erreicht werden, bleibt beim Berufsbildner.


Visa(s) : LF	Seite 4 von 7	Mai 2024
T:\OrTra SSVs\3. Amélioration continue\Procédures\Instructions\12_Empfehlungen_Begleitung_Lernende_v3.docx		Version 3

	SMQ	Empfehlung Begleitung der Lernenden	rec_encadrement	12
--	-----	-------------------------------------	-----------------	----


Betreuungszeit für Lernende und geschätzte Produktivität : folgende Angaben wurden von der GV der OrTra SSVs am 03.05.2011 genehmigt.

FaGe EFZ	Berufsfachschule			üK			duale Grundbildung			verkürzte Grundbildung für Erwachsene	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Prozent im Stellenplan			Prozent im Stellenplan	
	2 Tage / Wo	2 Tage / Wo	1 Tage / Wo .	15 Tage / Jahr	15 Tage / Jahr	4 Tage / Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
							0%	0%	0%	60%	80%
							geschätzte Produktivität			geschätzte Produktivität	
							1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
							0%	12%	24%	60%	80%
	Total der geschätzten Betreuungszeit (diese Zahl kann auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden) ca. 5h/von 42h => 12%										
							1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
							5Std/Wo	4Std/Wo	3Std/Wo	4Std/Wo	2-3Std/Wo

FaBe EFZ	Berufsfachschule			üK			duale Grundbildung			verkürzte Grundbildung für Erwachsene	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Prozent im Stellenplan			Prozent im Stellenplan	
	2 Tage / Wo	2 Tage / Wo	1 Tage / Wo	G 9 T/J K 9 T/J Beh 9 T/J Bet 9 T/J	G 7 T/J K 7 T/J Beh 7 T/J Bet 7 T/J	G 4 T/J K 4 T/J Beh 4 T/J Bet 4 T/J	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
							0%	0%	0%	60%	60%
							geschätzte Produktivität			geschätzte Produktivität	
							1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
							0%	12%	24%	60%	80%
	Total der geschätzten Betreuungszeit (diese Zahl kann auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden) ca. 5h/von 42h => 12%										
							1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
							5Std/Wo	4Std/Wo	3Std/Wo	4Std/Wo	2-3Std/Wo

	SMQ	Empfehlung Begleitung der Lernenden	rec_encadrement	12
--	-----	-------------------------------------	-----------------	----

AGS EBA	Berufsfachschule			üK			duale Grundbildung			verkürzte Grundbildung für Erwachsene	
	1. Jahr	2. Jahr		1. Jahr	2. Jahr		Prozent im Stellenplan			Prozent im Stellenplan	
							1. Jahr	2. Jahr		1. Jahr	2. Jahr
							0%	0%		80%	80%
							geschätzte Produktivität			geschätzte Produktivität	
							1. Jahr	2. Jahr		1. Jahr	2. Jahr
							0%	18%		80%	80%
							Total der geschätzten Betreuungszeit (diese Zahl kann auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden) ca. 7h/von 42h => 18%				
							1. Jahr	2. Jahr		1. Jahr	2. Jahr
							7Std/Wo	6Std/Wo		4Std/Wo	2-3Std/Wo

	SMQ	Empfehlung Begleitung der Lernenden	rec_encadrement	12
--	-----	-------------------------------------	-----------------	----

	Berufsfachschule			üK			duale Grundbildung			verkürzte Grundbildung für Erwachsene	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Prozent im Stellenplan			Prozent im Stellenplan	
FAHH EFZ	1 Tage / Wo	1 Tage / Wo	1 Tage / Wo	7 Tage / Jahr	8 Tage / Jahr	4 Tage / Jahr	0%	0%	0%	80%	80%
FaHw EFZ	-	2 Tage / Wo	1 Tage / Wo	-	4 Tage / Jahr	4 Tage / Jahr	geschätzte Produktivität			geschätzte Produktivität	
							1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
							0%	12%	24%	80%	80%
	Total der geschätzten Betreuungszeit (diese Zahl kann auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden) ca. 5h/von 42h => 12%										
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	3. Jahr						
	5Std/Wo	4Std/Wo	3Std/Wo	4Std/Wo	3Std/Wo						

	Berufsfachschule			üK			duale Grundbildung			verkürzte Grundbildung für Erwachsene	
	1. Jahr	2. Jahr		1. Jahr	2. Jahr		Prozent im Stellenplan			Prozent im Stellenplan	
PAHH EBA	1 Tag / Wo	1 Tag / Wo		10 Tage / Jahr	4 Tage / Jahr		0%	0%			
HWP EBA	-	1 Tag / Wo		-	4 Tage / Jahr		geschätzte Produktivität			geschätzte Produktivität	
							1. Jahr	2. Jahr			
							0%	18%			
	Total der geschätzten Betreuungszeit (diese Zahl kann auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden) ca. 7h/von 42h => 18%										
	1. Jahr	2. Jahr									
	7Std/Wo	6Std/Wo									